

202-081

DGUV Information 202-081



Trampoline in Kindertages- einrichtungen und Schulen

kommmit**mensch** ist die bundesweite Kampagne der gesetzlichen Unfallversicherung in Deutschland. Sie will Unternehmen und Bildungseinrichtungen dabei unterstützen eine Präventionskultur zu entwickeln, in der Sicherheit und Gesundheit Grundlage allen Handelns sind. Weitere Informationen unter www.kommmitmensch.de

Impressum

Herausgegeben von:
Deutsche Gesetzliche
Unfallversicherung e.V. (DGUV)

Glinkastraße 40
10117 Berlin
Telefon: 030 13001-0 (Zentrale)
Fax: 030 13001-6132
E-Mail: info@dguv.de
Internet: www.dguv.de

Sachgebiet Schulen des Fachbereichs Bildungseinrichtungen der DGUV.

Ausgabe: August 2018

DGUV Information 202-081 zu beziehen bei Ihrem zuständigen Unfallversicherungsträger oder unter www.dguv.de/publikationen

Bildnachweis

Titelbild: Publikationen und Regelwerk/DGUV e.V.
Seite 11: muro/fotolia.com
Seiten 7, 9, 10, 12: Dennis Hack, Weilheim Teck
Seite 14: Ernst Haas, Winnenden

Trampoline in Kindertageseinrichtungen und Schulen

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1 Vorbemerkungen	5
2 Bauarten und Nutzungsmöglichkeiten verschiedener Trampoline	7
2.1 Großtrampoline oder Tischtrampoline.....	7
2.2 Minitrampoline	9
2.4 Bodentrampoline	11
2.5 Garten- und Freizeittrampoline	13
3 Quellen und weitere Informationen	15

1 Vorbemerkungen

Die gesundheits- und entwicklungsfördernden Eigenschaften des Trampolinspringens sind allgemein bekannt. Das Springen wirkt sich positiv auf das Koordinationsvermögen, die Kraftausdauer und das Körpergefühl aus.

Aufgrund der speziellen Eigenschaften und Gefährdungspotentiale von Trampolinen sind diese als Turn- und Sportgeräte einzustufen. Dies wiederum erfordert bei der Nutzung spezielle organisatorische und sicherheitstechnische Rahmenbedingungen und Regelungen (z. B. hinsichtlich der notwendigen Qualifikation des pädagogischen Personals bzw. der erforderlichen Aufsichtspflicht).

Die Trampoline müssen den zu erwartenden Belastungen standhalten. Bei der Auswahl der Geräte ist auf die Einhaltung **gültiger Vorschriften und Normen** zu achten. Geeignete Geräte verfügen über eine CE-Kennzeichnung und eine Baumusterprüfung, vielfach auch über ein GS-Zeichen (geprüfte Sicherheit nach den einschlägigen Normen, wie der DIN EN 13219:2009-02 „Turngerät – Trampoline – Funktionelle und sicherheitstechnische Anforderungen, Prüfverfahren“ oder der DIN EN 1176-1:2017-12 „Spielplatzgeräte und Spielplatzböden“).

Beim Kauf eines Gerätes muss insbesondere auf eine **stabile Rahmenkonstruktion, geeignete, belastungsfähige Federn sowie widerstandsfähige, unter Umständen auch witterungsbeständige Materialien** (z. B. bei den Abdeckungen/Umrandungen der Federn) geachtet werden.

Das aufsichtsführende Personal muss über die Sicherheitsbestimmungen und über die ordnungsgemäße Handhabung der Trampoline **unterwiesen** sein. Die Nutzer sind auf die bestimmungsgemäße Nutzung hinzuweisen. Ergänzend sind die am Trampolin angebrachten Aufstell- und Sicherheitshinweise zu beachten.

Die Trampoline müssen regelmäßig kontrolliert, geprüft und gewartet werden. Dies beinhaltet eine **Sichtprüfung** auf äußerlich erkennbare Mängel und eine **Funktionsprüfung** durch das pädagogische Personal vor der jeweiligen Nutzung sowie eine regelmäßig wiederkehrende (mindestens einmal jährliche) Prüfung des sicherheitstechnischen Zustandes durch befähigte Personen.

Die Geräte müssen weiterhin regelmäßig gewartet werden. Festgestellte Mängel sind unverzüglich zu beseitigen. Bis zu deren Beseitigung ist das betroffene Gerät der Nutzung zu entziehen.

Allgemeine Sicherheitsregeln:

- Die Aufstellung und Nutzung der Geräte muss entsprechend der Herstellerangaben erfolgen.
- Auf eine ausreichende Standsicherheit ist zu achten. Der Untergrund sollte ebenerdig sein, damit das Gerät sicher aufgestellt werden kann.
- Der Bereich unterhalb der Trampoline muss frei von Hindernissen sein.
- Das Trampolin darf nicht von mehreren Personen gleichzeitig benutzt werden. In Ausnahmefällen sind gezielte Partner- und Gruppenübungen möglich, z. B. bei Einsatz von Trampolinen im therapeutischen Bereich.
- Das Turnen am Trampolin erfordert funktionelle Kleidung und geeignetes Schuhwerk (z. B. spezielle Gymnastikschuhe). Der ständige Blickkontakt zum Tuch darf nicht eingeschränkt sein (z. B. durch die Frisur oder Mütze). Körperschmuck muss abgelegt werden.
- Während des Springens dürfen keine scharfkantigen oder zerbrechlichen Gegenstände mitgeführt werden. Uhren, Armbänder, Halsketten, zerbrechliche Brillen o. ä. sind vor dem Springen abzulegen. Kaugummis, Bonbons oder andere Lebensmittel im Mund sind während des Springens wegen der Gefahr des Verschluckens verboten.

2 Bauarten und Nutzungsmöglichkeiten verschiedener Trampoline

2.1 Großtrampoline oder Tischtrampoline

Groß- oder Tischtrampoline haben eine rechteckige Absprunghöhe von ca. 1,80 m x 4,30 m.



Mit diesem Sportgerät sind sehr große Sprunghöhen möglich. Aus diesem Grund müssen im Sprungbereich über und neben dem Trampolin ausreichende Sicherheitsabstände zu allen Hindernissen eingehalten werden.

Der Einsatz in Kindertageseinrichtungen ist nicht empfehlenswert.

Das Turnen am Trampolin setzt spezifische Kompetenzen des aufsichtsführenden Personals voraus. Deshalb darf dieses Gerät nur von qualifizierten Personen mit besonderen Kenntnissen in Theorie und Praxis des Trampolinturnens eingesetzt werden. Die erforderliche, spezielle Qualifikation kann z. B. im Rahmen eines Sportstudiums oder einer vergleichbaren Aus- und Fortbildung erlangt werden. Personen ohne entsprechende Qualifikation dürfen dieses Gerät nicht einsetzen.

Der Einsatz von Trampolinen und die dafür erforderliche Qualifikation unterliegen länderspezifischen Regelungen.

Eine Ausnahme stellt die Nutzung von Trampolinen zu rein therapeutischen Zwecken, z. B. bei der Arbeit mit behinderten Kindern und Jugendlichen dar. Sofern zu diesem Zweck in der Einrichtung ein stationäres Gerät vorhanden ist, ist die Benutzung dann erlaubt, wenn keine sportliche Nutzung erfolgt und die betreuende oder beaufsichtigende Person sich mit auf dem Tuch befindet. Sofern das Trampolin an der Wand oder in Raumecken aufgestellt oder befestigt ist, müssen zur Vermeidung von Verletzungen die Wände dauerhaft gepolstert sein.

Unabdingbare Voraussetzung für das Turnen am Trampolin ist ein klar definierter Ordnungsrahmen, in den sich alle Übenden einordnen. Auf dem Gerät turnende Kinder und Jugendliche müssen eindeutige Aufgabenstellungen erhalten, deren Realisation von der aufsichtführenden Person ständig beobachtet und bewertet wird.

Der Geräteauf- und -abbau muss bestimmte Sicherheitsstandards erfüllen. Dazu gehören das Aufstellen der Geräte mit ausreichendem Sicherheitsabstand zu anderen Geräten und den Hallenwänden sowie eine hinreichende Mattenabsicherung an allen Seiten.

Insbesondere vor Beginn, aber auch während des Turnens muss die aufsichtführende Person die Funktionstüchtigkeit des Sprunggerätes und dessen ordnungsgemäße Absicherung überprüfen.

2.2 Minitrampoline

Das Minitrampolin mit einer kleinen Sprungfläche (0,60 m x 0,60 m bzw. 0,70 m x 0,70 m) wird in der Regel beim Gerätturnen für Sprünge auf oder über andere Turngeräte benutzt.

Der Einsatz in Kindertageseinrichtungen ist nicht empfehlenswert.



renden Personals voraus. Deshalb darf dieses Gerät nur von qualifizierten Personen mit besonderen Kenntnissen in Theorie und Praxis des Trampolinturnens eingesetzt werden.

Die erforderliche, spezielle Qualifikation kann z. B. im Rahmen eines Sportstudiums oder einer vergleichbaren Aus- und Fortbildung erlangt werden. Personen ohne entsprechende Qualifikation dürfen dieses Gerät nicht einsetzen. Länderspezifische Regelungen sind zu beachten.

Die Auswahl der Übungen muss auf turnerische Übungen beschränkt bleiben (z. B. keine Dunking-Übungen mit dem Minitrampolin) und dem motorischen Können der Übenden angepasst sein. Vergleiche hierzu DGUV Information 202-033 „Minitrampolin – mit Leichtigkeit und Sicherheit“.

Für das Springen am Minitrampolin müssen im Landebereich spezielle Niedersprungmatten oder gleichwertige Matten verwendet werden.

Die Angaben zum Minitrampolin gelten auch für das Doppelminitrampolin.



2.3 Gymnastiktrampoline

Gymnastiktrampoline bestehen typischerweise aus einem kreisförmigen Stahlrahmen (\varnothing ca. 1,00 m, Höhe max. 40 cm). Die Sprungmatte ist mit Stahlfedern oder Gummikabeln in den Rahmen eingehängt. Große Sprünge sind an diesem Gerät nicht durchführbar.

Die Nutzung in den Einrichtungen stellt keine erhöhte Unfallgefahr dar, wenn für die Aufstellung genügend Freiraum (mindestens 1,50 m um das Gerät herum) vorhanden ist, in dem sich keine Hindernisse und Gegenstände befinden.

Die Aufstellung der Geräte muss auf geeigneten Böden bzw. Untergründen erfolgen. Im Innenbereich empfiehlt sich die Aufstellung in Bewegungsräumen. Im Außenbereich ist die Aufstellung auf Rasen empfehlenswert.



2.4 Bodentrampoline

Bei bodengleichen Trampolinen (Grubentrampolinen) entspricht die Fallhöhe der Sprunghöhe.

Beim Einbau ist genügend Freiraum (mindestens 1,50 m um das Gerät herum) einzuplanen. Im Freiraum dürfen sich keine Hindernisse und Gegenstände befinden (auch nicht über dem Trampolin).

Der Einbau der Geräte muss innerhalb geeigneter Böden bzw. Untergründe (stoßdämpfende Untergründe) erfolgen.

Auf das Vorhandensein und den ordnungsgemäßen Zustand der Einfassung (Umrandung) ist zu achten.

Nutzungsvoraussetzungen:

- Die Benutzung der Trampoline bei feuchter Witterung, bei Regen, Schnee oder Eis ist verboten.
- Die Frage, ob Schuhe getragen werden müssen, hängt u.a. von der Beschaffenheit des Sprungtuches ab und ist der Gebrauchsanweisung zu entnehmen bzw. mit dem Hersteller abzuklären. Namhafte Hersteller empfehlen, nur mit Strümpfen zu springen. Barfuss springen ist aufgrund der damit verbundenen Verletzungsgefahr (z. B. Schürfwunden) nicht erlaubt.
- Das Springen auf den Trampolinen ist nur auf die dafür vorgesehene Art und Weise erlaubt. Das Springen ist auf Fußsprünge zu beschränken. Rücken- oder Bauchsprünge sowie Salti sind verboten.



2.5 Garten- und Freizeitrampoline

Garten- und Freizeitrampoline sind in vielen Größen (\varnothing von 2,00 m bis 4,00 m) erhältlich. Mit genügend Absprungkraft lassen sich größere Sprunghöhen erreichen. Grundvoraussetzung für die Nutzung dieser Trampoline sind deshalb so genannte Sicherheitsnetze. Diese Netze müssen die Trampoline vollständig umschließen, um ein Abstürzen bzw. Herausfallen der Springenden zu verhindern. Beim Kauf solcher Netze ist insbesondere auf eine ausreichende Höhe und Stabilität zu achten.



Viele Garten- und Freizeitrampoline sind für Kinder unter 6 Jahren (siehe Herstellerangaben) nicht freigegeben.

An dieser Stelle wird angemerkt, dass die bestimmungsgemäße Nutzung im Freien mit einem erheblichen sicherheitstechnischen und organisatorischen Aufwand verbunden ist. Zudem erfordert sie eine erhöhte Aufsicht und bindet damit personelle Kapazitäten. **Aus diesem Grunde wird die Nutzung von Garten- und Freizeittrampolinen in Kindertageseinrichtungen und Schulen für ungeeignet gehalten.**

Unter folgenden Voraussetzungen ist eine Nutzung dennoch möglich:

- Die Nutzung des Trampolins ist nur unter Aufsicht geeigneter und unterwiesener Personen erlaubt.
- Das unbefugte Benutzen des Trampolins ist zu verhindern.
- Die Benutzung eines Garten- und Freizeittrampolins bei feuchter Witterung, bei Regen, Schnee oder Eis ist verboten.
- Während der Nutzung ist darauf zu achten, dass der Ein- und Ausstiegsbereich geschlossen ist.
- Es ist darauf zu achten, dass sich Kinder nicht unter dem Trampolin aufhalten. Einige Hersteller bieten zu diesem Zweck auch Netze für den unteren Bereich des Trampolins an.
- Die Frage, ob mit oder ohne Schuhe gesprungen werden darf, hängt u.a. von der Beschaffenheit des Sprungtuches ab und ist der Gebrauchsanweisung zu entnehmen bzw. mit dem Hersteller abzuklären. Namhafte Hersteller empfehlen, nur mit Strümpfen zu springen. Barfuss springen ist aufgrund der damit verbundenen Verletzungsgefahr (z. B. Schürfwunden) nicht erlaubt.
- Das Springen auf dem Trampolin ist nur auf die dafür vorgesehene Art und Weise erlaubt. Das Springen ist auf Fußsprünge zu beschränken. Rücken- oder Bauchsprünge sowie Salti sind verboten.
- Nach Beenden der Springübungen wird vom Trampolin runter- bzw. abgeklettert. Das Abspringen vom Gerät ist aufgrund der erhöhten Verletzungsgefahr verboten.

3 Quellen und weitere Informationen

Vorschriften, Regeln und Informationen für Sicherheit und Gesundheit

Bezugsquelle:

Bei Ihrem zuständigen Unfallversicherungsträger und unter www.dguv.de/publikationen

- DGUV Vorschrift 81 „Schulen“
- DGUV Vorschrift 82 „Kindertageseinrichtungen“
- DGUV Information 202-033 „Minitrampolin – mit Leichtigkeit und Sicherheit“

Normen

Bezugsquelle:

Beuth-Verlag GmbH, Burggrafenstraße 6, 10787 Berlin

- DIN EN 13219:2009-02 „Turngeräte – Trampoline – Funktionelle und sicherheitstechnische Anforderungen, Prüfverfahren“
- DIN EN 1176-1:2017-12 „Spielplatzgeräte und Spielplatzböden – Teil 1: Allgemeine sicherheitstechnische Anforderungen und Prüfverfahren“
- DIN EN 913:2009-01 „Turngeräte – Allgemeine sicherheitstechnische Anforderungen und Prüfverfahren“
- DIN EN 71-14:2015-03 „Sicherheit von Spielzeug – Teil 14: Trampoline für den häuslichen Gebrauch“

**Deutsche Gesetzliche
Unfallversicherung e.V. (DGUV)**

Glinkastraße 40

10117 Berlin

Telefon: 030 13001-0 (Zentrale)

Fax: 030 13001-6132

E-Mail: info@dguv.de

Internet: www.dguv.de